Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 1.

Hannover, den 1sten Januar 1825.

(1.) Ausschreiben des Königlichen Ober-Steuer-Collegii an alle Obrigkeiten des Königreichs, mit Ausschluß der Obrigkeiten in den Licent-Orten, die Veranlagung der Häuser-Steuer betreffend. Hannover, den 27sten December 1824.

Durch die Königliche Verordnung vom 20sten December 1822 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1823 1ste Abtheilung No. 3.), die Veranlagung einer Häuser-Steuer betreffend, ist bestimmt: daß die Veranlagung und Beschreibung dieser Steuer, unter der Leitung des Königlichen Ober-Steuer-Collegii, von den Orts-Obrigkeiten besorget werden solle; und wird demnach, unter Vorbehalt fernerer etwa erforderlicher nachträglicher Verfügungen, Folgendes bestimmt:

§. 1.

Sofort nach dem Empfange des gegenwärtigen Ausschreibens sind in jeder Ortschaft des obrigkeitlichen Bezirkes, so weit die Obrigkeit die Hoheit zu respiciren hat, sämmtliche Wohnhäuser, in welchen ein Heerd oder ein Schornstein befindlich, zu specificiren, und in den Formularen, von welchen eine hinreichende Anzahl den Obrigkeiten zugefertigt wird, in der ersten Columne nach der laufenden Nummer, in der zweiten Columne nach der sonst gewöhnlichen oder Brandversicherungs-Nummer, in der dritten Columne nach dem Vor- und Zu-Namen und der Qualification des Haus-Eigenthümers einzutragen.

Digitized by Google

Jedes Haus, welches nicht ausschließlich zum Wirthschafts-Betriebe auf einem Gute oder Hofe gehöret, ist in dem Verzeichnisse einzutragen, mithin auch diejenigen, die nach §. 2. der obengedachten Verordnung von Entrichtung der Häuser-Steuer befreiet bleiben, so wie auch die Wirthschafts-Gebäude, in denen Wohnungen für in Lohn und Brot stehende Domestiken vorgerichtet sind.

§. 2.

In der sechsten Columne ist sodann zu bemerken: ob, nach der in der Gegend üblichen Bauart, der für den Ackerbau und die Viehzucht erforderliche Raum mit dem Raume zur Wohnung unter einem Dache sich befindet.

§. 3.

Die nach dem 2ten §. der Verordnung von der Häuser-Steuer befreiet bleibenden Wohnhäuser, diejenigen Wirthschafts-Gebäude, in welchen jedoch Wohnungen für in Lohn und Brot stehende Domestiken befindlich, endlich die abgebrannten oder sonst gänzlich abgebrochenen und nicht wieder aufgebaueten Wohnhäuser sind in der siebenten Columne unter kurzer Anführung der Befreiungs-Gründe zu bemerken.

§. 4.

Alle übrigen aber sind sodann nach dem Capital-Werthe in Gemäßheit der Verordnung zu schätzen, und selbiger in die vierte Columne, jedoch nach den bestimmten Classen von 150 Rthlr. und darunter, von 151 Rthlr. bis 250 Rthlr. u. s. w., so wie in der fünften Columne die Nummer der Classe dergestalt einzutragen, daß die von 150 Rthlr. und darunter die erste Classe, von 151 Rthlr. bis 250 Rthlr. die zweite Classe u. s. w. bildet.

§. 5.

Zu der Schätzung des Capital-Werthes haben die Obrigkeiten gewissenhafte und qualificirte Mitglieder in jeder Gemeinde auszuwählen, ihnen die Wichtigkeit des Geschäftes in Beziehung auf eine gleichmäßige Besteuerung darzustellen und selbige so viel thunlich selbst oder doch durch die vorzüglicheren der Amts-Unterbediente zu leiten; wenn auch die Handwerker, Zimmerleute, Maurer oder Tischler zu dem Geschäfte besonders qualificirt zu erachten seyn mögen, so ist doch deren Adhibirung nicht durchaus nothwendig, da es der Natur der Sache nach nicht auf eine specielle Schätzung der in dem Wohnhause steckenden Bau-Materialien und besonders nicht allein zu Bestimmung des Capital-Werthes darauf ankommen kann.

§. 6.

Es ist bei dieser durch die Orts-Obrigkeiten zu besorgenden Beschreibung darauf Rücksicht genommen, denselben alle thunliche Erleichterung in dem Geschäfte zu

Digitized by Google

gewähren, und alles, was weiter erforderliche Berechnung nach den Bestimmungen der Verordnung erfordert, zu anderweiter Besorgung ausgeschlossen worden, so wie denn auch nur das demnächst den Obrigkeiten zu remittirende Concept der Beschreibungs-Verzeichnisse, und eine als Original von den Obrigkeiten allein zu unterschreibende Ausfertigung verlanget wird; um so mehr aber können Wir auch erwarten, daß die Beschreibungs-Verzeichnisse spätestens mit dem Ende des Monats Februar k. J. der Steuer-Direction behuf der nach der Verordnung vorgeschriebenen Revision eingesandt werden.

Bei derselben ist die Einrichtung getroffen, daß die Beschreibungs-Verzeichnisse, in so fern als Revisions-Bemerkungen zu denselben abzugeben sind, den Obrigkeiten im Laufe des Monats März mit den Bemerkungen remittiret werden, deren Erledigung und Rücksendung an die Steuer-Direction sodann zuverlässig in der ersten Hälfte des Monats April gewärtiget wird.

§. 7.

Damit die nothwendige sofortige Beendigung des Geschäftes übersehen werden könne, ist mittelst Berichts an das Königliche Ober-Steuer-Collegium eine kurze Anzeige über die Absendung der Beschreibungs-Verzeichnisse an die Steuer-Direction einzureichen, und wenn bei einer oder der andern Obrigkeit Zweifel über die Anwendung der Verordnung oder des gegenwärtigen Ausschreibens entstehen sollten, solche unmittelbar bei dem Königlichen Ober-Steuer-Collegio, mittelst Häuser-Steuer zu rubricirenden Berichts, vorzutragen.

§. 8.

Wegen der Kosten, welche die Copialien der Concept-Verzeichnisse erfordern können, wird, so wie wegen alles desjenigen, was die künftige Administration dieser Steuer, wegen der Erhebung, Mutations-Beschreibungen u. s. w. betrifft, die nachträgliche Bestimmung vorbehalten.

Vorstehendes Ausschreiben soll der zweiten Abtheilung der Gesetz-Sammlung inseriret werden.

Hannover, den 27sten December 1824.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

v. Schele. Lichtenberg. Dommes. Baring. Schulze.
v. Bülow. Eichhorn. Iffland.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 2.

Hannover, den 12ten Januar 1825.

(2.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii über eine Vereinbarung mit der Herzoglich-Oldenburgischen Regierung, wegen Sistirung der Zeugen in bürgerlichen Rechts-Sachen. Hannover, den 7ten Januar 1825.

Durch eine zwischen Uns und der Herzoglich-Oldenburgischen Regierung getroffene Verabredung ist wegen wechselseitiger Sistirung der Zeugen in bürgerlichen Rechts-Sachen an die beiderseitigen Gränz-Gerichte Folgendes bestimmt, welches hiedurch allen hiesigen Behörden, welche es angeht, bekannt gemacht wird.

I.

Wenn in Civil-Rechts-Sachen bei einem Königlich-Hannoverschen Amte, landesherrlichen oder Patrimonial-Gerichte, oder bei einem Herzoglich-Oldenburgischen Amte, Landgerichte oder Patrimonial-Gerichte, dessen Bezirk die beide Länder trennende Gränze berührt, Unterthanen des benachbarten Landes, welche ihren Wohnsitz gleichfalls in einem jene Gränze berührenden Amte, Landgerichte oder sonstigen Unter-Gerichte haben, zum Zeugniß aufgefordert werden, und das instruirende Gericht der Sache angemessen findet, solche Zeugen selbst zu vernehmen: so hat auf dessen Requisition das Gericht des benachbarten Landes, welchem die Zeugen unterworfen sind, die Vorladung derselben zum persönlichen Erscheinen vor dem requirirenden Gerichte zu verfügen.

Digitized by Google

2.

Die solchen Zeugen für Reisekosten und Versäumniß sofort bei deren Erscheinen zu entrichtende Gebühr ist von dem requirirten Gerichte, nach dem Grundsatze, daß sie vollständig entschädigt werden müssen, jedoch mit Billigkeit und mit Zurückweisung aller unangemessenen und übertriebenen Forderungen, zu bestimmen.

3.

Die Bestimmung dieser Entschädigung muß zeitig vor dem Productions-Termine, in dem Schreiben, durch welches die Citation der Zeugen bescheinigt wird, dem requirirenden Gerichte mitgetheilt werden.

4.

Der von dem requirirten Gerichte unvermögenden Zeugen zur Bestreitung der Reise-Kosten etwa geleistete Vorschuß ist demselben von dem requirirenden Gerichte auf deßfallsige Benachrichtigung sofort zu erstatten.

Hannover, den 7ten Januar 1825.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 3.

Hannover, den 9ten Februar 1825.

(3.) Ausſchreiben der Königlichen Kriegs-Canzlei an ſämmtliche Aemter und Gerichte des Königreichs, den Transport der während der Dauer des Urlaubs erkrankten Beurlaubten der Artillerie und Cavallerie nach dem zunächſt belegenen Garniſon-Hoſpital betreffend. Hannover, den 2ten Februar 1825.

Da der Fall öfters eintritt, daß Beurlaubte der Artillerie und Cavallerie während der Dauer ihres Urlaubs erkranken und nach dem zunächſt belegenen Garniſon-Hoſpitale transportirt werden müſſen, ohne daß bei Uns die dazu erforderlichen Fuhr-Befehle vorher nachgeſucht werden können: ſo erhalten die Ämter und Gerichte, in deren Bezirke ſolche Mannſchaften erkranken, hierdurch die Anweiſung, auf Requiſition des Cavallerie-Officiers, unter deſſen Aufſicht der Kranke ſteht, zu deſſen Transport nach dem nächſten Garniſon-Hoſpitale, vorausgeſetzt, daß der Transport in einem halben Tage mit den nämlichen Pferden geſchehen kann, eine zweiſpännige Krieger-Fuhr anzuweiſen, und Uns hiernächſt davon eine berichtliche Anzeige zu machen.

Hannover, den 2ten Februar 1825.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Kriegs-Canzlei.

Grote.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 4.

Hannover, den 2ten März 1825.

(4.) Ausschreiben der Königlichen Kriegs-Canzlei an sämmtliche Obrigkeiten des Königreichs, die künftige genauere Befolgung der im §. 48. der Königlichen Verordnung vom 20sten Julius 1821 enthaltenen Vorschrift, wegen unverzüglicher Benachrichtigung der Militair-Gerichte von dem Verhafte beurlaubter Infanteristen, und nähere Instruction dieserhalb, betreffend. Hannover, den 9ten Februar 1825.

Nachdem, zum Nachtheile der Militair-Administration, die Vorschrift im §. 48. der Königlichen Verordnung vom 20sten Julius 1821, betreffend die Gerichtsbarkeit und das Verfahren der bürgerlichen Gerichte in Rechtssachen der Militair-Personen, daß nämlich

> jede Obrigkeit, die einen beurlaubten Infanteristen wegen einer Strafsache verhaftet, oder demselben ein Straf-Erkenntniß publicirt, dem Regiments- oder Garnison-Gerichte von dem Verhafte und dessen Veranlassung und resp. von dem Inhalte des Straf-Erkenntnisses unverzüglich eine schriftliche Nachricht ertheile,

bisher nicht von allen bürgerlichen Gerichten beobachtet, vielmehr die fragliche Benachrichtigung oft erst dann erfolgt ist, wenn der Verurtheilte bereits in die Straf-Anstalt abgeliefert worden: so machen Wir es hierdurch, im Einverständnisse mit Königlichem General-Commando und unter ausdrücklicher Genehmigung des Königlichen

Digitized by Google

Cabinets-Ministerii, den bürgerlichen Gerichten wiederholend zur unerläßlichen Pflicht, die Regiments- oder Garnison-Gerichte in vorgeschriebener Maaße jedenfalls, und namentlich von der verfügten Verhaftung eines auf Urlaub befindlichen Infanteristen, sofort zu benachrichtigen.

Obgleich ferner die angezogene Königliche Verordnung in dem erwähnten §. 48. hinsichtlich der Mondirungsstücke der in Haft und Untersuchung gerathenden beurlaubten Infanteristen zwar nur die Bestimmung enthält:

daß bei Vollziehung der Strafe der Verbrecher nicht mit der Uniform bekleidet seyn soll:

so werden jedoch, in der Rücksicht,

daß es den beurlaubten Infanteristen reglementsmäßig überall nur erlaubt ist, ihre Mondirungsstücke an Sonn- und Festtagen, oder bei besonderen Feierlichkeiten, anzulegen,

die Obrigkeiten von Uns, Kraft der oberwähnten höhern Autorisation, hiemittelst angewiesen:

gleich bei der Verhaftung eines auf Urlaub befindlichen Infanteristen — Stellvertreter nicht ausgeschlossen — dessen sämmtliche große und kleine Mondirungsstücke, imgleichen das Bajonett-Koppel ihm abzunehmen und in gerichtliche sichere Verwahrung zu bringen; daß solches geschehen aber, so wie jeden an der Anzahl jener Militair-Effecten wahrgenommenen Mangel, sofort dem betreffenden Regimente anzuzeigen, und den von letzterm wegen des weitern Verfahrens dieserhalb an sie ergehenden Requisitionen zu genügen.

Wir bemerken dabei zur Nachricht für die Obrigkeiten, daß jedem Infanteristen

1) an Armatur-Stücken:

das Bajonett-Koppel;

2) an großen Mondirungs-Stücken:

a. der Mondirungsrock,
b. die Weste,
c. ein Paar Schuhe,
d. der Tschako mit resp. Feder, Ball oder Töstel,

und

3) die sämmtlichen kleinen Mondirungs-Stücke,

nämlich:

a. 2. Hemden,

Digitized by Google

b. 2 Paar Socken,
c. 1 leinene Hose,
d. 1 Tornister,
e. 1 Paar Schuhe
f. 1 Lager-Kappe,
g. 1 Paar tuchene Gamaschen,
h. 1 Paar weiße leinene Dito.
i. 1 Halsbinde,
k. 3 Bürsten,
l. 1 Kamm,
m. 1 Schwamm, und
n. 1 Hosenträger

auf Urlaub mitgegeben werden.

Dieses Ausschreiben ist der zweiten Abtheilung der Gesetz-Sammlung zu inseriren.

Hannover, den 9ten Februar 1825.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Kriegs-Canzlei:

Grote.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 5.

Hannover, den 12ten März 1825.

(5.) Ausschreiben der Königlichen Ober-Zoll-Direction an alle Haupt- und Kreis-Zoll-Recepturen im Königreiche, die zollfreie Passirung der Gegenstände betreffend, welche zur Unterstützung der Einwohner in den überschwemmten Landestheilen bestimmt sind. Hannover, den 8ten März 1825.

Demnach von dem Königlichen Cabinets-Ministerio genehmigt worden, daß vorerst und bis zu anderweitiger Verfügung bei allen Land- und Wasser-Zöllen des Königreichs diejenigen Naturalien und Effecten zollfrei passiren sollen, welche zur Unterstützung der Einwohner in den durch die Sturmfluthen am 3ten und 4ten v. M. verheerten Landestheilen dahin geschafft werden; vorausgesetzt, daß die Transporte entweder mit Bescheinigungen der Provincial- oder Local-Hülfsvereine, oder mit obrigkeitlichen Attesten versehen sind: so erhalten sämmtliche Haupt- und Kreis-Zoll-Recepturen hierdurch die Anweisung:

dergleichen Transporten die Zollbefreiung bei den ihrer Special-Verwaltung anvertraueten Zollstätten angedeihen zu lassen; außerdem aber auch ihre Unter-Erheber und bei ihnen einrechnenden sonstigen Zoll-Einnehmer, imgleichen die in ihrem Kreise befindlichen Zollpächter schleunigst dahin zu instruiren, daß sie solche Transporte, unter der obigen Voraussetzung, gleichfalls zollfrei passiren zu lassen haben.

Gegenwärtiges Ausschreiben soll in die zweite Abtheilung der Gesetz-Sammlung des Königreichs eingerückt werden.

Hannover, den 8ten März 1825.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversche Ober-Zoll-Direction.

Grote. Meineke.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 6.

Hannover, den 11ten Junius 1825.

(6.) Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer an die sämmtlichen Aemter, Renteien und Districts-Landbau-Bediente, die zeitige Einsendung der Bau-Rechnungen betreffend. Hannover, den 30sten Mai 1825.

Damit durch den Mangel der Ratificatorien über die Baukosten die Renteien nicht ferner am Abschlusse der Register verhindert werden mögen, setzen Wir, in Beziehung auf die Instruction über das Bau-Rechnungswesen vom 14ten Julius 1823, den Renteien behuf Einsendung der Bau-Rechnungen den letzten Junius jeden Jahrs als äußersten Termin fest; und da es nothwendig ist, daß ihnen zur Aufstellung derselben mindestens eine monatliche Frist verbleibe: so haben die Ämter und Districts-Landbau-Bediente dahin zu sehen, daß die den Renteien zu dem Ende nöthigen Materialien sich bis zum 1sten Junius in ihren Händen befinden. Die Nichtinnehaltung vorstehender Fristen wird durch eine Geldstrafe von Zehn Rthlr. geahndet werden, und haben insbesondere die Renteien, falls ihnen die gedachten Materialien bis zum 1sten Junius nicht zugegangen sind, bei eigener Verantwortlichkeit eine Anzeige davon an Uns gelangen zu lassen.

Für das gegenwärtige Jahr werden diese Fristen um einen Monat hinausgesetzt.

Sollten sich dem Abschlusse der Bau-Rechnungen unvermeidliche Hindernisse entgegenstellen, so hat die Rentei, unter Beibringung eines von dem Districts-Landbau-Bedienten auszustellenden Attests und Angabe der vom Amte nach den Mannalien der Rentei zu attestirenden Beträge der verausgabten Baukosten, davon Anzeige zu machen, und werden Wir dem Befinden der Umstände nach sodann zur Beförderung

Digitized by Google

des Abschlusses der Register, unter Vorbehalt der künftigen Revision der Bau-Rechnungen selbst, einen vorläufigen Belag zur ausgablichen Berechnung ertheilen. Gleichmäßig werden Wir verfahren, wenn die Revision bereits eingegangener Bau-Rechnungen nicht so zeitig beendigt ist, daß der Rentei die definitive Ordonnance bis zum 1sten November zugegangen seyn könnte.

Die unterm heutigen Tage an die Renteien erlassenen geschärften Verfügungen wegen Einlieferung der Rentei-Register bis zum letzten December nach dem Ablaufe des Rechnungs-Jahrs machen es nothwendig, daß von allen in das Rechnungswesen eingreifenden Behörden dahin gewirkt werde, daß den Renteien die Register-Belege zeitig zugefertigt werden können. Wir erwarten daher die pünctliche Befolgung der obigen Vorschriften, und bleiben, abgesehen davon, bei eintretenden Mängeln alle zu deren Beseitigung angemessene Maaßregeln vorbehalten.

Hannover, den 30sten Mai 1825.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Domainen-Cammer.

Schulte.

(7.) Ausschreiben des Königlichen Ober-Steuer-Collegii an sämmtliche Obrigkeiten des Königreichs in Betreff der Steuer von decorirten Zimmern und Vorplätzen. Hannover, den 6ten Junius 1825.

Da Wir durch den §. 4. der Königlichen Verordnung vom 2ten d. M., durch welche eine Steuer von decorirten Zimmern und Vorplätzen für das Rechnungs-Jahr vom 1sten Julius 1825 bis dahin 1826 eingeführt worden, mit der obern Leitung des Beschreibungsgeschäfts dieser Abgabe beauftragt sind: so bestimmen Wir hiedurch Folgendes.

§. 1.

Die mit der Beschreibung der gedachten Steuer beauftragten Obrigkeiten haben sofort, nach Empfang dieses, die Steuerpflichtigen aufzufordern, bis zum Schlusse dieses Monats die Anzahl der zu versteuernden Räume, bei Vermeidung der im §. 6. der allegirten Verordnung angedroheten Strafe, schriftlich oder mündlich zu declariren.

§. 2.

Da der Miether nur dann, wenn er ein ganzes Haus gemiethet hat, zur unmittelbaren Entrichtung der Steuer verpflichtet ist: so kann derselbe auch nur in diesem Falle zur Abgabe der Declaration angehalten werden, welche in allen anderen Fällen dem Eigenthümer oder dem Bewohner einer Official-Wohnung, ohne Unterschied, ob für selbige eine Miethe entrichtet wird oder nicht, obliegt.

Digitized by Google

§. 3.

Die Declarationen sind so einzufordern, daß sie die zur Ausfüllung der Rolle nöthigen data enthalten und werden die Obrigkeiten dabei die Steuerpflichtigen insonderheit darauf aufmerksam zu machen haben, daß sie, falls die Steuer auf einmal oder halbjährig pränumerirt werden soll, diesen Umstand in die Declaration mit aufzunehmen haben.

§. 4.

Die Beschreibung ist, unmittelbar nach Ablauf der den Steuerpflichtigen zur Abgabe der Declarationen gesetzten Frist, für das ganze Rechnungs-Jahr $18^{25}/_{26}$ in der Art vorzunehmen, daß nicht allein die Aufnahme der der Obrigkeit bekannten, nicht zeitig genug declarirten, steuerbaren Räume verfügt, sondern auch die abgegebenen Declarationen sorgfältig geprüft, bei entstehendem Verdachte über deren Richtigkeit eine Revision der steuerbaren Räume angeordnet und die hiernach sich ergebende Steuer in die Rolle eingetragen wird.

§. 5.

Was die Eintragungen in die Rolle selbst anbetrifft: so giebt das nebengehende Formular derselben dazu die erforderliche Anleitung. Zur Vermeidung jeden Zweifels machen Wir dabei indessen annoch bemerklich, daß nur die ersten 6 Columnen der Rolle von den Obrigkeiten auszufüllen sind, indem die in den einzelnen Terminen fälligen Steuerquoten bei den Steuer-Directionen in den betreffenden Rubriken werden verzeichnet werden. Bei denjenigen Steuerpflichtigen, welche ihre Steuerbeträge auf einmal oder in halbjährigen Raten praenumerando einzahlen zu wollen declarirt haben, ist solches indessen in der Rubrik „Bemerkungen" von der Obrigkeit jedesmal ausdrücklich anzugeben.

§. 6.

Nach Vollendung der in duplo aufzustellenden Rollen sind solche von den Obrigkeiten nebst den schriftlich eingereichten Declarationen ohne allen Verzug an die betreffende Steuer-Direction einzusenden. Damit die Einzahlung des ersten Termins der Steuer — welcher nach der allegirten Verordnung zwar schon in der ersten Hälfte des Julius d. J. fällig wird, bis dahin aber wegen Kürze der Zeit nicht wird eingehoben werden können, weßhalb der Zeitpunct, wann die Rollen in Hebung gesetzt worden sind, von der betreffenden Steuer-Direction noch besonders bekannt gemacht werden soll — nicht zu weit hinausgesetzt werde: so müssen Wir den Obrigkeiten die möglichste Beschleunigung der Sache empfehlen und geben denselben daher auf, die Rollen wenigstens so zeitig aufzustellen und abzusenden, daß solche bis zum 12ten Ju-

Digitized by Google

lius sich in den Händen der Steuer-Directionen befinden, welche von Uns angewiesen sind, den muthmaßlichen Bedarf an Beschreibungs-Formularen den Obrigkeiten unaufgefordert zugehen und diejenigen Quantitäten, welche etwa noch nachgefordert werden möchten, baldthunlichst folgen zu lassen.

§. 7.

Nachdem die an die Steuer-Directionen in duplo eingesandten Rollen bei denselben einer Revision unterzogen worden, wird ein Exemplar derselben der Steuer-Receptur behuf Erhebung der Steuer zugefertigt, das andere der Obrigkeit mit den etwanigen Revisions-Bemerkungen remittirt.

In Ansehung der Beantwortung und Erledigung der monitorum findet das bei der Personensteuer in dem Ausschreiben der vormaligen Königlichen Ober-Steuer-Commission vom 9ten September 1818 §. 11. et 12. vorgeschriebene Verfahren mit der Abweichung Statt, daß die, in Gemäßheit der von den Obrigkeiten pure anerkannten oder von Uns entschiedenen Notaten, annoch anzusetzenden Steuer-Beträge in die sofort aufzustellenden und in duplo an die Steuer-Direction einzusendenden Nachtrags-Rollen (zu welchen die zu den Hebungs-Rollen dienenden Formularbogen benutzt werden können) aufgenommen, die Revisions-Protocolle aber jedenfalls von den Obrigkeiten an die Steuer-Direction remittirt werden, damit diese die im Gefolge der völlig erledigten monitorum etwa erforderlichen Remissionen oder Restitutionen liquidiren kann.

Vorstehendes Ausschreiben soll der 2ten Abtheilung der Gesetz-Sammlung inserirt werden.

Hannover, den 6ten Junius 1825.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

v. Schele. Lichtenberg. Dommes. Baring.
Schulze. Iffland.

Amt
Gericht
Magiſtrat
Ortſchaft

Rolle

der Steuer von decorirten Zimmern und Vorplätzen

für

das Rechnungs-Jahr vom 1ſten Julius 18$^{25}/_{26}$.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Hausnr.	Namen der Steuerpflichtigen	Stand und Gewerbe	Anzahl der decorirten Räume, wovon verordnungsmäßig 8 ggr. Steuer für jeden zu entrichten ist.	Betrag der jährlichen Steuer Thlr. Sgr.

Hiervon sind nach den Declarationen der Steuerpflichtigen fällig im:				Bemerkungen
1sten	2ten	3ten	4ten	
Quartale des Rechnungsjahrs $18^{25}/_{26}$				
℔ Sgr.	℔ Sgr.	℔ Sgr.	℔ Sgr.	

den ten 1825.

Königliches Amt, (Gericht, Magistrat.)

Abgeschlossen zu der Summe von Rthlr. ggr. und ist solche in obigen Terminen von der Special-Receptur nach Vorschrift zu erheben und zu berechnen.

den ten 1825.

Ex speciali commissione des Königlichen Ober-Steuer-Collegii.
Königliche Steuer-Direction.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 7.

Hannover, den 18ten Junius 1825.

(8.) Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer an die sämmtlichen Aemter und Renteien, die zeitige Herbeischaffung der Register-Belege und die Einsendung der Rentei-Register betreffend. Hannover, den 30sten Mai 1825.

Da ohngeachtet der mehrfach ergangenen Erinnerungen nur von wenigen Renteien die Register vom 1sten Mai 1823 bis 1sten Julius 1824 zur vorgeschriebenen Zeit, nämlich vor dem letzten December 1824 eingereicht worden sind: so sehen Wir Uns genöthigt, vorbehältlich der gegen die säumigen Rechnungsführer, welche jene Register auch noch jetzt nicht eingereicht haben, zu ergreifenden Maaßregeln, für die Zukunft nochmals die Vorschrift des §. 47. des Reglements für die Domanial-Verwaltung, nach welcher die Rentei-Register spätestens sechs Monate nach dem Ablauf des Rechnungs-Jahrs bei Uns eingegangen seyn müssen, in Erinnerung zu bringen, mit dem Hinzufügen, daß die mit Aufstellung des Budgets zu verbindenden Übersichten der wirklichen Resultate der Domanial-Administration des abgelaufenen Rechnungs-Jahrs, welche mit Zuverlässigkeit nur auf die Register selbst gegründet werden können, Uns nicht erlauben irgend einem Rechnungsführer in Befolgung der obigen Vorschrift einige Nachsicht angedeihen zu lassen, und würde derjenige, welcher des Gegenwärtigen ohngeachtet diese Frist nicht innehalten würde, sich die gegen denselben zu Erreichung des vorliegenden Zwecks zu ergreifenden ernstlichsten und unangenehmen Maaßregeln selbst beizumessen haben.

Digitized by Google

Hiernach wird ein jeder Rentmeister, sey solches noch der bisherige rechnungsführende Beamte oder ein besonders angestellter, seine Einrichtungen, so weit sie von ihm selbst abhängen, treffen. So weit aber dieses nicht der Fall ist, und zwar namentlich wegen Beförderung der Einholung eines großen Theils der Register-Belege, welche nicht allein von der Rentei ausgehet, haben Wir unterm heutigen Tage in Beziehung auf die Forst-Einnahme-Register, die Forst-Cultur-Kosten und die Bau-Kosten, Ausschreiben zur Beschleunigung des desfallsigen Geschäftsganges erlassen; nicht minder hinsichtlich der von den Ämtern und Land-Drosteien zu bearbeitenden Domanial-Gegenstände Vorschläge an die Königlichen Land-Drosteien, wie die Ertheilung der Belege befördert werden könnte, abgehen lassen, sondern erneuern und erweitern auch die unterm 21sten Mai v. J. für die damalige Rechnungs-Periode deshalb ertheilten Vorschriften in Folgendem.

Am Schluß des ersten Monats nach dem Ablauf des Rechnungs-Jahrs hat der Rentmeister das Rubriken-Manual sorgfältig durchzugehen, und daraus diejenigen Rubriken und Posten zu extrahiren, wegen deren ihm die erforderlichen Ratificatorien, behuf Feststellung der wirklichen Einnahme und Ausgabe, noch abgehen. Das davon formirte Verzeichniß ist dem Amte zu überreichen, welches sofort geeignete Anstalten treffen wird, um die mangelnden Ratificationen so zeitig in Antrag zu bringen, daß die oberen Behörden darüber bis Ende Septembers haben resp. entscheiden oder an Uns berichten können, worauf die Ausfertigung der erforderlichen Belege für die Rentei ohne allen Aufschub von Uns veranlasset werden wird. In eine in dem gedachten Verzeichnisse zu dem Ende vorzurichtende Columne hat das Amt einzutragen, was zur Herbeischaffung der Belege geschehen ist, oder welche Hinderniße, die dasselbe selbst nicht glaubt erledigen zu können, dem entgegenstehen, und giebt, damit versehen, das Verzeichniß der Rentei spätestens bis zum letzten September zurück. Nach dem Schluß des Septembers extrahirt der Rentmeister von neuem alle ihm dann noch fehlende Belege, und sendet das Verzeichniß davon mit dem vom Amte zurückerhaltenen früheren Verzeichnisse unmittelbar an Uns ein.

Von den in diesem zweiten Verzeichnisse nicht enthaltenen Belegen wird angenommen, daß sie nicht mehr fehlen; um aber von der Beobachtung vorstehender Vorschriften, und davon überzeugt zu seyn, daß der Aufstellung der Register von dieser Seite keine Hinderniße im Wege stehen, ist bei Zehn Thaler Strafe die Einsendung des Verzeichnisses der fehlenden Belege, oder eine berichtliche Anzeige, daß deren keine mehr fehlen, unter keinem Vorwande zu unterlassen. Insbesondere erwarten Wir solche auch von den Beamten, welche noch Rechnungsführer sind, und da bei diesen die Mit-

Digitized by Google

theilung des ersten Verzeichnisses wegfällt, so müssen in dem mit Anfang Octobers einzusendenden die Schritte bemerkt werden, welche zur Herbeischaffung der Belege geschehen, und ist in Ansehung der abgelassenen Berichte und Schreiben das Datum jedes Mal anzugeben.

Der desfallsige Bericht ist so zeitig zu erstatten, daß er ohnfehlbar bis zum 15ten October hier eingegangen ist; gegen die dann damit noch fehlenden Rechnungs-Führer wird die oben angedrohete Strafe verhängt werden. Auf den Grund der in Gemäßheit des Vorstehenden erhaltenen Anzeigen werden Wir, insofern es nöthig ist, die weiteren Communicationen wegen Herbeischaffung der Belege mit den betreffenden Behörden einleiten.

Sollte übrigens in einzelnen Fällen die Lage der Sache die definitive Constatirung einer Einnahme oder Ausgabe, so wie die Einholung eines definitiven Belages bis zum 1sten November, als bis dahin der Regel nach die Belege den Renteien müssen zu gegangen seyn, nicht erlauben: so haben sowohl Ämter als Renteien, so weit der Gegenstand sich zur Bearbeitung für die eine oder andere Behörde eignet, zeitig die Beträge, so weit sie feststehen, anzuzeigen, und einen vorläufigen Belag nachzusuchen, auf dessen Grund die Berechnung einstweilen vorgenommen und die Beibringung oder Nachberechnung des Fehlenden beim nächsten Register geschehen muß. Es versteht sich von selbst, daß dergleichen vorläufige Belege von den Ämtern bei den Königlichen Land-Drosteien reglementsmäßig in Antrag gebracht werden müssen.

Endlich machen Wir bemerklich, daß mit der zeitigen Einlieferung der Register auch die zeitige Erhebung der Gefälle und die Constatirung der Rückstände in Verbindung stehet, und müssen in der Hinsicht die pünctliche Befolgung der §§. 41 und 42. des Reglements über die Domanial-Verwaltung ohnmangelhaft gewärtigen.

Hannover, den 30sten Mai 1825.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Domainen-Cammer.

Schulte.

Digitized by Google

(9.) **Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer an sämmtliche Ober-Forst-Aemter, Renteien und Forst-Rechnungs-Führer, die Aufstellung und Einsendung der Forst-Einnahme-Register, imgleichen der Forst-Cultur-Kosten-Rechnungen betreffend.** Hannover, den 30sten Mai 1825.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß in sehr vielen Fällen die Renteien an zeitiger Einlieferung der Register durch den Mangel der Forst-Einnahme-Register und der Ordonnance über die Forst-Cultur-Kosten verhindert sind: so sehen Wir Uns veranlaßt, in Beziehung auf die Forst-Instruction vom 8ten April v. J., hiemit folgende Vorschriften zu ertheilen.

I. Die Forst-Einnahme-Register müssen, wie das auch bereits im §. 12. gedachter Instruction angeordnet worden, bis zum 1sten September an das betreffende Ober-Forst-Amt eingesandt seyn, und verfällt der Forst-Rechnungs-Führer bei Überschreitung dieser Frist in eine Strafe von Zehn Thaler.

Ist das Forst-Register nicht binnen der ersten acht Tage des September-Monats dem Ober-Forst-Amte zugegangen, so muß der säumige Forst-Rechnungs-Führer sofort an dessen Einsendung binnen der nächsten vierzehn Tage bei Zwanzig Thaler Strafe erinnert werden; und wenn auch diese Frist nicht innegehalten wird, so zeigt das Ober-Forst-Amt den Fall sofort bei Uns an, damit nicht allein die Einziehung der verwirkten Strafen, sondern auch, auf die von dem Ober-Forst-Amte beizufügenden gutachtlichen Vorschläge, wirksame Maaßregeln zur Beschleunigung der Aufstellung des fehlenden Forst-Registers angeordnet werden können.

Insofern der Fall dieser Anzeige nicht eingetreten, demohngeachtet aber einige Forst-Rechnungs-Führer in die erste Strafe von Zehn Thaler verfallen wären, so werden Uns diese von dem Ober-Forst-Amte bemerklich gemacht, um auf dessen Anträge über die Einziehung der Strafe zu verfügen.

Den Ober-Forst-Ämtern, von welchen Wir die pünctliche Befolgung vorstehender Vorschriften bei eigener Verantwortung erwarten, werden behuf Revision der Forst-Register die Monate September und October eingeräumt, worauf sie das eine zum Belege des Geld-Registers bestimmte Exemplar sammt Belegen und oberforstamtlichen Notatis nicht ferner anhero, sondern, um allen Zeitverlust zu vermeiden, unmittelbar an die Rentei abgehen lassen. Von den andern beiden Exemplaren verbleibt das eine in der Registratur des Ober-Forst-Amts, das andere aber gehet mit den erforderlich gehaltenen Berichtigungen an die betreffende Forst-Inspection.

Digitized by Google

Falls den 1sten November das Forst-Register sammt Zubehör sich nicht in den Händen des Rentmeisters befindet: so hat dieser bei eigener Verantwortung und Zehn Thaler Strafe sofort von diesem Mangel eine Anzeige an Uns gelangen zu lassen.

II. Die Forst-Culturkosten-Rechnungen, welche vom Rentmeister aufgestellt werden, müssen nach dem §. 13. der Forst-Instruction bis zum 1sten August nebst Belegen an den Ober-Förster abgeliefert seyn, welcher dafür zu sorgen hat, daß die dazu erforderlichen Materialien spätestens bis zum 1sten Julius sich in den Händen des Rentmeisters befinden, und der Rentei eine Bescheinigung über den Empfang der Rechnung zustellen, selbige auch mit dem Praesentato versehen. Bei Nichtinnehaltung dieser Frist verfällt der Rentmeister in eine Strafe von Zehn Thaler und hat der Ober-Förster bei eigener Verantwortlichkeit den etwanigen Mangel sofort dem Ober-Forst-Amte anzuzeigen, welches sodann weiter an Uns berichten wird.

Die Forst-Culturkosten-Rechnung ist von dem Ober-Förster nach den Belegen durchzugehen, und mit seinen etwanigen Bemerkungen binnen den nächsten 14 Tagen nach deren Empfang an das Ober-Forstamt einzusenden, welches strenge darauf zu halten hat, daß binnen dieser Frist die Rechnung oder eine Anzeige über deren Mangel eingegangen sey. Versäumnisse des Ober-Försters hinsichtlich dieser Vorschriften werden mit gleicher Strafe geahndet, und sind Uns die vorgekommenen Straffälle vom Ober-Forst-Amte zu weiterer Verfügung anzuzeigen.

Von diesem werden die Forst-Culturkosten-Rechnungen mit der General-Übersicht spätestens bis zum 15ten October an Uns eingesandt und wird nach erfolgter Revision der Rentei die Ordonnance zur ausgablichen Berechnung ertheilt.

Sollte die Aufstellung der gedachten Rechnungen binnen vorgeschriebener Frist Schwierigkeiten finden: so hat die Rentei wegen Bewilligung einer Frist an Uns einen Bericht zu erstatten, welcher vom Ober-Förster an das Ober-Forst-Amt und von diesem, wenn dasselbe nicht etwa die ihm zur Einsendung der Forst-Culturkosten-Rechnung gesetzte Frist demohngeachtet glaubt innehalten zu können, mittelst gutachtlichen Berichts an Uns einzusenden ist. Wenn diese Hindernisse nicht so zeitig wegzuräumen seyn möchten, daß die Rechnung vor dem 1sten November anhero gelangt seyn könnte, so ist der Betrag der verausgabten Forst-Culturkosten vom Rentmeister summarisch anzuzeigen, und werden Wir dann, wenn solcher Betrag vom Ober-Förster nach dem Manuale als richtig attestirt ist, unter Vorbehalt der Revision der Rechnung selbst, einen vorläufigen Belag zur Register-Berechnung ertheilen. Gleichmäßig werden Wir verfahren, wenn bis zum 1sten November die Revision der einen oder andern bereits eingegangenen Rechnung noch nicht hätte beendigt werden können.

Digitized by Google

Diejenige Rentei, welcher am 1sten November der Belag über die Ausgabe an Forst-Culturkosten noch nicht zugegangen ist, hat davon eine Anzeige anhero zu machen.

Bei der ganz unumgänglichen Nothwendigkeit, daß die Rentei-Register bis zum letzten des nach deren Abschluß eintretenden December-Monats hier eingesandt seyn müssen, haben Wir Uns zu den vorstehenden Vorschriften genöthigt gesehen, indem es nicht thunlich ist, daß die Renteien den gedachten Termin innehalten, wenn sie nicht mit den erforderlichen Belegen zu rechter Zeit versehen werden. Wenn nun zugleich unterm heutigen Tage an die Renteien geschärftere Verfügungen dieserhalb ergehen, so müssen Wir auch von den Ober-Forst-Ämtern und Forst-Rechnungs-Führern erwarten, daß sie ihrer Seits, soweit sie in das Rechnungs-Wesen eingreifen, keine Mängel eintreten lassen, indem Wir, abgesehen von den obigen Anordnungen, dann, wenn dadurch der Abschluß eines Rentei-Registers verhindert werden sollte, zur Beseitigung des etwanigen Anstandes alle zweckmäßig scheinende Maaßregeln auf Kosten der Säumigen vorbehalten müssen.

Hannover, den 3sten Mai 1825.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Domainen-Cammer.

Schulte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 8.

Hannover, den 29sten Junius 1825.

(10.) Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer an sämmtliche von derselben ressortirende Renteien und Domainen-Administrationen, mit Ausschluß der in dem Fürstenthum Ostfriesland, die Versteuerung der Domainen für das Jahr vom 1sten Julius 1825 bis dahin 1826 betreffend. Hannover, den 21sten Junius 1825.

Da die in Gemäßheit der Königlichen Verordnungen vom 22sten Julius 1817 vom Grund und Boden und dessen Ertrage bisher entrichteten Abgaben, nach der Verordnung vom 2ten d. M., auch für das Jahr vom 1sten Julius 1825 — 1826 nach unverändert erhoben werden sollen: so werden sämmtliche Uns untergeordnete Renteien und Domainen-Administrationen, im Auftrage des Königlichen Cabinets-Ministerii, hierdurch angewiesen,

die von den Domanial-Grundstücken und den Domanial-Zehnt- und gutsherrlichen Einkünften pro 1825 — 1826 zu entrichtenden Steuern unverändert, nach den für das Jahr 1818 ausgemittelten Beiträgen — jedoch mit Ausschluß der für Grundstücke der herrschaftlichen Zölle, Salinen und Hüttenwerke darin aufgenommenen Abgaben — zu zahlen.

Gegenwärtiges Ausschreiben soll der 2ten Abtheilung der Gesetz-Sammlung inserirt werden.

Hannover, den 21sten Junius 1825.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Domainen-Cammer.

Schulte.

Digitized by Google

(11.) Ausschreiben des Königlichen Ober-Steuer-Collegii an sämmtliche Obrigkeiten, die Beschreibung der Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuer nach der Königlichen Verordnung vom 20sten Junius 1825. Hannover, den 27sten Junius 1825.

Da die Bestimmungen der Königlichen Verordnung vom 20sten d. M. wegen verbesserter Einrichtung der Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuer vom 1sten k. M. an in Anwendung kommen sollen: so machen Wir sämmtliche Obrigkeiten darauf aufmerksam, daß die Hauptbeschreibung der gedachten Steuern pro 18$\frac{25}{26}$ nach der allegirten Verordnung vorgenommen werden muß, mithin, wenn solche vielleicht bereits nach den früheren gesetzlichen Vorschriften geschehen seyn sollte, eine anderweite Beschreibung, bei welcher die neueren Anordnungen zu berücksichtigen sind, erforderlich wird, weshalb die Steuer-Directionen von Uns angewiesen sind, die bei ihnen schon eingegangenen Hauptbeschreibungen der Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuern pro 18$\frac{25}{26}$ den betreffenden Obrigkeiten sofort zu remittiren.

Vorstehendes Ausschreiben soll in die 2te Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Hannover, den 27sten Junius 1825.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

v. Schele. Lichtenberg. Dommes. Schulze.
v. Bülow. Eichhorn. Iffland.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 9.

Hannover, den 6ten Julius 1825.

(12.) Landesherrliches Rescript an die Königlichen Justiz-Canzleien zu Hannover und zu Göttingen, betreffend die Berechnung des Betrages von vier Silbergroschen bei Erörterung der Frage, ob ein Diebstahl für criminell zu achten ist. Hannover, den 16ten Junius 1825.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Laut der in die Sammlung der Landes-Ordnungen und Gesetze Calenbergischen Theils aufgenommenen Verordnung des Herzogs Julius von 1579, von den zu den Ober- und den zu den Niedergerichten gehörigen Fällen, ist bekanntlich

„aller Diebstahl über vier Silbergroschen werth"

für criminell zu achten. Dieser Betrag pflegte bisher von den Gerichten meistens so berechnet zu werden, als ob derselbe vier Gutengroschen Cassenwerth, nach dem 18 Florin-Fuße, gleich käme. Indessen hat eine genaue, auf Veranlassung des Stadt-Gerichtes Unserer hiesigen Residenz-Stadt unlängst angestellete Prüfung ergeben: daß obige Berechnung zu gering ausgefallen ist; daß jene vier Silbergroschen vielmehr, nach richtiger Vergleichung des 1579 im Niedersächsischen Kreise befolgt gewesenen mit dem gegenwärtig gültigen 20 Florin-Fuße, nur einen Bruchpfennig weniger als sechs Gutegroschen Conventions-Werth ausmachen.

Digitized by Google

Unter diesen Umständen finden Wir Uns bewogen hiemit festzusetzen:

daß der mehrgedachte Betrag von vier Silbergroschen hinfort immer zu dem runden Äquivalente von

Sechs Gutengroschen Conventions-Werth

berechnet werden soll.

Ihr werdet Euch solches in allen vorkommenden Fällen schuldigst zur Richtschnur dienen lassen; und Wir verbleiben Euch mit gnädigstem Willen beigethan.

Hannover, den 16ten Junius 1825.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Ompteda.

Einfeld.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 10.

Hannover, den 3ten September 1825.

(13.) Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer an die sämmtlichen Renteien, die Absätze remittirter oder inexigibler Forst-Einnahmen betreffend. Hannover, den 25sten August 1825.

Wenn, in Gemäßheit der Forst-Instruction vom 8ten April v. J. §. 10. (pag. 24 der 5ten Nummer der 2ten Abtheilung der Gesetz-Sammlung des Jahrs 1824) nach erfolgter Ratification der Holzverkäufe das Verkaufs-Protocoll dem Rentmeister zur Geld-Erhebung, und ein summarischer Extract daraus dem Forst-Rechnungsführer durch das Ober-Forstamt zum Belag des Forst-Registers zugesandt; nach dem §. 12. der gedachten Instruction (pag. 29 ebendaselbst) und nach Unserm Ausschreiben vom 30sten Mai d. J. die Aufstellung und Einsendung der Forst-Register betreffend, die Forst-Einnahme aber beim Geld-Register durch das Forst-Register sammt Belegen justificirt werden soll: so ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben, daß auch die Verkaufs-Protocolle, welche die namentliche Aufführung der Debenten enthalten, dem Geld-Register mit angelegt werden sollen.

Da nun aber sehr häufig Fälle vorkommen, daß von den dem Rentmeister zur Erhebung überwiesenen Forst-Einnahmen der eine oder andere Posten wegen bewilligter Remission, wegen Inexigibilität oder aus andern Gründen nicht zur Einnahme gelangt, mithin in der Ausgabe wiederum abgesetzt werden muß: ob der solchergestalt abgesetzte Posten wirklich zur Einnahme gekommen aber aus den dem Forst-Register beigelegten, keine Namen und einzelne Summen enthaltenden, summarischen Extracten der Verkaufs-Protocolle der Regel nach nicht ersehen, mithin dieser Umstand von der

Digitized by Google

Register-Revision nicht geprüft werden kann: so geben Wir sämmtlichen Geld-Rechnungsführern hiemit auf, inskünftige diejenigen Holzverkaufs-Protocolle und Erhebungs-Listen, aus welchen der eine oder andere Posten hat abgesetzt werden müssen, neben dem Absatz-Ratificatorio, der Ausgabe des Geld-Registers im Original, unter Hinzufügung der für die Revision etwa erforderlichen Erläuterungen und Nachweisungen, beizulegen; widrigenfalls der auf diese Weise oder durch die Belege des Forst-Registers nicht justificirte Absatz als ein Restituendum dem Geld-Rechnungsführer wird zur Last gesetzt werden.

Hannover, den 25sten August 1825.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Domainen-Cammer.

Schulte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 11.

Hannover, den 24sten September 1825.

(14.) Allgemeines Ausschreiben der Königlichen Ober-Zoll-Direction, die Abnahme der bisherigen Zoll-Schilder und die Aufstellung neuer betreffend. Hannover, den 23sten September 1825.

Nach dem §. 1. der Königlichen Verordnung vom 9ten d. M., die veränderte Einrichtung des Zoll-Wesens betreffend, sind die bisherigen landesherrlichen Zölle, mit Ausnahme der im §. 17. bezeichneten, sammt den dazu gehörigen Neben-Abgaben und Accidenzien, vom 1sten October d. J. an, aufgehoben.

Imgleichen sind, von dem nämlichen Tage an, wiewohl nur vorläufig, in ihrem ganzen Umfange suspendirt:

nach den §§. 22. und 23. der Ems-Zoll, mit Ausnahme des Ruder-Zolls, und

nach §. 31. die landesherrlichen Zölle, welche gegenwärtig in den Districten bestehen, die nach dem §. 29. von dem allgemeinen Gränz-Zoll-Systeme ausgeschlossen sind; vorbehältlich der besonderen, im §. 32. hinsichtlich des Zolls zu Münden angeordneten Bestimmungen.

Die Aufhebung trifft nach §. 12. auch sämmtliche Communal- und Privat-Zölle, und erstreckt sich namentlich auf die in der Anlage B. der Königlichen Verordnung benannten Zoll- und sonstigen Abgaben.

Außerdem fallen in Gemäßheit eben dieses §. die etwa sonst noch vorhandenen Communal- und Privat-Zölle mit dem obigen Tage gleichfalls weg, und nicht minder sind Inhalts §. 15. gleichzeitig aufgehoben alle diejenigen, mit und neben den landesherrlichen eigentlichen Zoll-Gefällen, jetzt bestehenden Brücken- und Weg-Gelder, auch

Digitized by Google

sonstige Abgaben und Präſtationen vom Gewerbe und Verkehre, welche in dem der Verordnung unter C. angelegten Verzeichniſſe benannt ſind.

Dagegen bezeichnet der §. 16. diejenigen Abgaben und Leiſtungen, in Anſehung welcher es zur Vermeidung von Zweifeln dienſam erachtet worden, ausdrücklich zu declariren, daß ſelbige zu den aufgehobenen nicht gehören.

Es iſt nun erforderlich, daß mit dem Ablaufe des letzten Tages des gegenwärtigen Monats September die Zoll-Schilder, Zoll-Warnungs-Tafeln und übrigen äußeren Zeichen, welche in Beziehung auf die theils aufgehobenen, theils in ihrem ganzen Umfange vorläufig ſuspendirten Zoll- und übrigen Abgaben aufgerichtet ſind, hinweggenommen werden.

Wir beauftragen demnach, unter Vorwiſſen und Genehmigung des Königlichen Cabinets-Miniſterii, die Königlichen Aemter, Amtsvoigteien und Gerichte, das Königliche Hoheits-Commiſſariat in der Grafſchaft Bentheim, ſo wie die proviſoriſchen Verwaltungs-Behörden in den Kreiſen Meppen und Emsbühren, jede dieſer Behörden in ihrem Verwaltungs-Bezirke, für die Hinwegnahme jener Schilder, Tafeln und ſonſtigen Zeichen, inſofern ſelbige die aufgehobenen oder ganz ſuspendirten landesherrlichen Zölle und ſonſtigen Abgaben und Leiſtungen angehen, zu der erwähnten Zeit zu ſorgen; zugleich aber auch die Zoll-Schilder und Tafeln an den Orten, wo, ſtatt der aufhörenden bisherigen Zölle, Gränz-Zölle errichtet werden, mit der umzuändernden Bezeichnung von reſpectiv Haupt- und Neben-Zoll-Receptur an den geeigneten Plätzen unverzüglich wieder aufzurichten; da aber, wo ſolches nicht ſofort thunlich, oder es an Schildern und Tafeln fehlt, die Receptur durch einen öffentlichen ſchriftlichen Anſchlag angemeſſenen Orts einſtweilen zu bezeichnen.

Für die vorerſtige ſichere Aufbewahrung der nicht wieder aufzuſtellenden Schilder, Tafeln und übrigen Zeichen, imgleichen der ſonſtigen herrſchaftlichen Inventarien-Stücke, welche zu den aufgehobenen Empfangs-Stätten gehören, iſt hinlängliche Sorge zu tragen, und wollen Wir darüber, wie alles dieſes ausgerichtet worden, unter Beifügung ſpecieller Verzeichniſſe von den abgenommenen und aufgerichteten Schildern ꝛc., imgleichen von den übrigen Inventarien-Stücken, einer möglichſt zu beſchleunigenden Anzeige entgegenſehen.

Was die ganz aufgehobenen Privat- und Communal-Zoll- und übrigen Gefälle betrifft: ſo haben ſämmtliche Obrigkeiten, jede in ihrem Verwaltungs-Bezirke, die zeitige Hinwegnahme der betreffenden Schilder, Tafeln und ſonſtigen Zeichen zu veranſtalten, und wollen Wir darüber, daß ſolches geſchehen, eine baldige Anzeige gleichfalls erwarten.

Digitized by Google

Gegenwärtiges Ausschreiben soll in die IIte Abtheilung der Gesetz-Sammlung des Königreichs eingerückt werden.

Hannover, den 23sten September 1825.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Ober-Zoll-Direction.

Grote. Meineke.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 12.

Hannover, den 8ten October 1825.

(15.) Ausſchreiben des Königlichen Ober-Steuer-Collegii an ſämmtliche Obrigkeiten des Königreichs, die Steuer von decorirten Zimmern und Vorplätzen betreffend. Hannover, den 3ten October 1825.

Wir haben aus mehreren einzelnen zu Unſerer Kenntniß gebrachten Fällen die Überzeugung ſchöpfen müſſen, daß die in der Königlichen Verordnung vom 2ten Junius d. J. enthaltenen Beſtimmungen in Anſehung der Steuerpflichtigkeit der Räume zu ſehr reſtringirt, in Anſehung der Steuerfreiheit derſelben aber zu weit ausgedehnt werden.

So waltet unter andern die unrichtige Anſicht ob, daß nur die mit Tapeten bekleideten Räume der Steuer unterworfen ſeyen und iſt die irrige Meinung verbreitet, daß Hausdiehlen oder Fluren nicht zu den Vorplätzen zu zählen, daß Vorplätze verſchiedener Stockwerke, welche durch Treppen mit einander in Verbindung ſtehen, nur für einen ſteuerbaren Raum zu rechnen, daß der geringe Werth oder die Schadhaftigkeit der Tapeten die damit bekleideten Räume von der Steuer eximire, daß Zimmer und Vorplätze, wenn auch deren Wände nicht durchgängig mit Ocker oder mit Kalk vermiſchten Farben angeſtrichen oder angeworfen, ſondern mit anderen Waſſer-, Leim- oder Oel-Farben bemalt oder mit gemalten oder aufgeklebten Borden geziert ſind, ſteuerfrei bleiben dürften und ein Gleiches in Anſehung der Räume, deren Decken und Wände nur theilweiſe mit Stuckatur belegt ſind, Statt finden könne.

Digitized by Google

Da nun sowohl das Interesse der Landes-Casse als die Gerechtigkeit gegen die Steuerpflichtigen, welche richtig declarirt haben, es erheischt, daß nicht nur denjenigen Steuerpflichtigen, von welchen die der Steuer unterworfenen Räume noch gar nicht oder unvollständig declarirt worden, Gelegenheit gegeben werde diesem Mangel abzuhelfen, sondern auch diejenigen, die solche ungenutzt vorübergehen lassen, zur Erlegung der Steuer und der verwirkten Strafe angehalten werden: so beauftragen Wir die Obrigkeiten, mit Vorwissen und Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii, hiedurch, die Steuerpflichtigen ihres obrigkeitlichen Bezirks, behuf Beseitigung der angeführten und anderen etwa vorherrschenden irrigen Ansichten, auf diejenigen Räume, welche der Steuer unterliegen und namentlich darauf, daß alle im §. 1. der ermeldeten Verordnung als decorirt bezeichneten, im §. 2. derselben nicht ausdrücklich ausgenommenen Räume, deren Wände nicht ausschließlich mit Ocker oder mit Kalk vermischten Farben angestrichen oder angeworfen, oder mit Gips ohne Stuckatur belegt sind, versteuert werden müssen, aufmerksam zu machen; und sie, unter Hinweisung auf die im §. 7. der Königlichen Verordnung angedrohete Strafe, zur nachträglichen Declaration der noch nicht angegebenen steuerbaren Räume binnen einer kurzen nicht über den gegenwärtigen Monat hinaus zu erstreckenden Frist aufzufordern, nach deren Ablauf aber da, wo der Verdacht entstehet, daß nicht gehörig declarirt worden, die in dem eben allegirten §. vorgeschriebene Revision unter Zuziehung von Steuer-Officianten, welche zu diesem Behuf von den Steuer-Directionen den Obrigkeiten namhaft gemacht werden sollen, ungesäumt eintreten zu lassen.

Die aus den noch eingehenden Declarationen zu formirenden Nachtrags-Rollen sind sodann in duplo bis zum 15ten k. M. an die Steuer-Direction einzusenden.

Gegenwärtiges Ausschreiben soll in die zweite Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 3ten October 1825.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

v. Schele. Lichtenberg. Dommes.
Schulze. Eichhorn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 13.

Hannover, den 26sten November 1825.

(16.) Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer an sämmtliche Aemter, Renteien und Forstrechnungs-Führer, die Erledigung der Monitorum in den Rentei-Registern betreffend. Hannover, den 11ten November 1825.

Die Veränderungen, welche durch das Reglement über die Verwaltung und Verrechnung der Domanial-Einkünfte vom 18ten April 1823 im Domanial-Rechnungs-Wesen angeordnet sind, machen es nothwendig, daß die Erledigung der, zu den, sowohl der Form, als auch dem Inhalte nach, wie bisher beibehaltenen Amts- nunmehrigen Rentei-Registern formirten Monitorum, welche nach den Dienst-Verhältnissen der Renteien von diesen nicht allein besorgt werden kann, von den Ämtern und Renteien gemeinschaftlich geschehe, und werden zur Ausführung dessen folgende Vorschriften ertheilt.

Sofort nach Empfang der Monitorum hat der Rentmeister solche dem Amte mitzutheilen, und setzt dieses in den nächsten vierzehn Tagen einen Termin an, in welchem das Amt, insbesondere der mit den Administrations-Geschäften beauftragte Beamte und die Rentei zusammentreten, unter dem Directorio des Ersteren die Monita durchgehen, und sich über diejenigen, welche einer jeden Behörde anheim fallen, vereinigen. Über das Resultat dieser Verhandlung wird von dem Beamten eine Registratur aufgenommen, solche vom Rentmeister mit unterschrieben, und diesem Amtsseitig eine Abschrift davon, so wie von der Rentei dem Amte eine Abschrift von denjenigen Monitis, welche zur Bearbeitung des Amts gehören und annoch einer weiteren Verhandlung bedürfen, mitgetheilt.

Digitized by Google

Als Regel ist in zweifelhaften Fällen hiebei anzunehmen, daß eine jede der vorgenannten beiden Behörden diejenigen Monita zu bearbeiten hat, deren Gegenstand reglementsmäßig zu dem Geschäftskreise derselben gehört, wenn die Sache im gewöhnlichen Gange der Verwaltung vorgekommen, und nicht erst durch ein Monitum in Anregung gekommen wäre, unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorschriften, daß die Berichts-Erstattungen deshalb von den Ämtern an die Königlichen Land-Drosteien, und von den Renteien an die Königliche Domainen-Cammer, als ihnen zunächst vorgesetzte Behörden, zu richten sind; und daß, wenn zur Erledigung eines Moniti Nachrichten aus dem Amte von Amts-Unterbedienten und Orts-Vorstehern einzuziehen, Verhandlungen mit abgegangenen Rechnungsführern oder deren Erben, und Communicationen mit sonstigen sowohl einheimischen, als auch auswärtigen Behörden erforderlich sind, solche vom Amte, in der Qualität als die Verwaltung der Domainen zunächst besorgende Behörde, ausgehen müssen, und die Renteien als bloße Rechnungs-Behörden dazu nicht befugt sind.

Was die Monita über Register, die von abgegangenen oder verstorbenen Rechnungsführern geführt sind, betrifft: so ist zwar als Regel anzunehmen, daß sie selbst oder ihre Erben dafür sorgen müssen, daß dem folgenden Rechnungsführer, welcher die Monita über die früheren Register seinem Register vorsetzen und daselbst deren Erledigung zeigen muß, die zu dem Ende erforderlichen Materialien geliefert werden. Da jedoch theils viele Zeit dadurch verloren gehen könnte, wenn man jenen Rechnungs-Führern oder deren Erben die Sache ganz überlassen wollte, theils viele Monita von der Art sind, daß sie doch nur mit Hülfe der Ämter und Renteien erledigt, oder nur bei den folgenden Registern berücksichtigt werden können: so ist in Ansehung solcher Monitorum, die Wir künftig den in Function stehenden Rentmeistern direct zugehen lassen werden, ganz dasselbe Verfahren zu beobachten, welches oben vorgeschrieben worden, und sind nach Maaßgabe dessen alle Monita, welche ohne Mitwirkung der abgegangenen Rechnungsführer oder deren Erben von den Ämtern oder Renteien erledigt werden können, von ihnen zu bearbeiten, dagegen Jenen nur die zu überlassen, bei welchen solches nicht der Fall ist. Von diesen hat das Amt denselben oder deren Bevollmächtigten eine Abschrift zuzustellen und dafür zu sorgen, daß in den im Folgenden bestimmten Fristen, die Rentei mit dem Nöthigen versehen werde. Übrigens aber wollen ir hierdurch den Ämtern und Renteien ohnbenommen seyn lassen, zur Abkürzung der Sache die abgegangenen Rechnungsführer oder deren Erben und Bevollmächtigte, in dem wegen vorläufiger Prüfung der Monitorum abzuhaltenden Termine, zuzuziehen und mit ihnen die zur schleunigsten Erledigung der Sache zweckmäßig scheinenden Verabredungen zu treffen.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Zeit, binnen welcher die zur Erledigung der Monitorum erforderlichen Schritte geschehen müssen, und der die Ämter sowohl als Renteien, wenn sie den deshalb ergangenen oder noch ergehenden Vorschriften nicht genügend nachkommen sollten, treffenden Disciplinair-Strafe, lassen Wir es bei demjenigen bewenden, was deshalb durch die Cammer-Ausschreiben vom 18ten Mai 1755 (siehe Spangenberg I. pag. 343.) und vom 7ten November 1800 (siehe Spangenberg IV. 1ste Abtheilung pag. 87.) vorgeschrieben worden, und fügen nur noch hinzu, daß die Ämter binnen vier Wochen, nach der Statt gehabten Vereinbarung über die Erledigung der Monitorum, den Renteien dasjenige zu liefern haben, was von ihnen selbst zu dem Ende herbeizuschaffen war, so wie eine Anzeige über die sonstigen deshalb gethanen Schritte.

Den Rentmeistern liegt die Verpflichtung ob, den nächsten Registern die Monita über die frühern Register vorzusetzen, die Beantwortung derselben abzufassen und darin deren Erledigung zu zeigen. Da aber die Materialien dazu großen Theils vom Amte geliefert werden, so muß die Beantwortung vor Absendung der Register dem Amte vorgelegt, und von demselben, oder wenigstens von dem die Administrations-Geschäfte besorgenden Beamten, mit unterschrieben werden. Damit auch hier übersehen werden könne, wem die hinsichtlich der vollständigen Beseitigung der Monitorum etwa bemerkten Mängel zunächst zur Last fallen, ist eine Abschrift der Registratur, aus welcher die Vereinbarung des Amts und der Rentei über diesen Gegenstand ersichtlich ist, dem Convolute der Belege ad monita beizufügen.

Wegen der dem Rentmeister außer den Monitis noch hin und wieder zugehenden besonderen Notata über die Rentei-Register, werden die weiteren Verfügungen von hieraus direct erfolgen, ohne daß dazu, wenn es nicht demnächst besonders vorgeschrieben wird, eine Mitwirkung der Ämter und Renteien behuf deren Erledigung nöthig ist. Sie sind gleichwohl dem nächsten Register ebenfalls zu prämittiren, und ist daselbst ihre Erledigung vermittelst der der Rentei darüber zugehenden Declarationen zu zeigen.

Wenn nun nach diesen Vorschriften anzunehmen ist, daß binnen zwei Monaten nach dem Empfang der Monitorum, der Regel nach alles, was zu deren Erledigung nöthig ist, von der Rentei gesammelt seyn kann: so erwarten Wir, daß die Vorsetzung derselben vor dem nächsten Register, dann wenn sie zwei Monate vor dem zu dessen Einsendung fixirten Zeitpuncte eingehen, alle Mal, sonst aber ohnfehlbar vor dem folgenden Register geschehe.

Was hiernächst die Form der Belege betrifft, welche nach Maaßgabe des Inhalts der Monitorum dabei producirt werden müssen, so kann dazu, wenn die Ent-

Digitized by Google

scheidung einer zweifelhaften Frage, oder die Declaration einer höhern Behörde erforderlich ist, nur eine Verfügung der Königlichen Domainen-Cammer dienen, welche der Rentei daher von da direct zugehen wird, sey es, daß die Entscheidung durch einen Bericht der Rentei daselbst, oder durch einen Bericht des Amts bei der betreffenden Königlichen Land-Drostei nachgesucht ist, indem, wenn auch die Sache zur Entscheidung dieser Letzteren entweder als Regiminal-Behörde oder als Domanial-Deputation gehörte, eine Benachrichtigung deshalb an Uns von daher erfolgt, und darauf sodann das Weitere verfügt wird. Bloße Erläuterungen, Nachweisungen und Bescheinigungen werden ganz auf die bisherige Weise beigebracht, ohne daß es deshalb einer Berichtserstattung bedarf.

Letztlich bemerken Wir noch in Ansehung der Monitorum zum Forst-Register, daß solche, da sie in den meisten Fällen nicht vom Forst-Rechnungsführer erledigt werden können, in dem zur Verhandlung über die Monita anzusetzenden Termine, aus demselbigen Gesichtspunct wie die Übrigen mit zu prüfen sind, und hat der Rentmeister dem Forst-Rechnungsführer, dessen Anwesenheit in dem gedachten Termine zwar wünschenswerth, jedoch nicht unumgänglich erforderlich scheint, und da er häufig seine Wohnung am Amtssitze nicht hat, der Regel nach nicht eintreten wird, abschriftlich diejenigen Monita sofort mitzutheilen, welche nach der Ansicht des Amts und der Rentei von demselben zu erledigen sind. Binnen vier Wochen hat der Forst-Rechnungsführer, wenn er dagegen nichts zu erinnern hat, welchen Falles er sich sonst mit jenen Behörden in Communication setzen wird, der Rentei die zu dem Ende erforderlichen Materialien mitzutheilen, und diese, da die Monita zum Forst-Register sammt Beantwortung auch dem künftigen Forst-Register prämittirt werden müssen, zu dem Ende dem Forst-Rechnungsführer auch die Beantwortung der Monitorum, welche vom Amte und der Rentei erfolgt ist, mitzutheilen. Übrigens werden die Vorschriften der oben angezogenen Cammer-Ausschreiben vom 18ten Mai 1753 und 7ten November 1800 hiemit auch auf die Forst-Rechnungsführer anwendbar erklärt.

Endlich behält es bei denjenigen Ämtern, woselbst noch zur Zeit ein eigener Rentmeister nicht angestellt ist, sondern der bisherige rechnungsführende Beamte als solcher fungirt, bei der bisherigen Art und Weise, wie die Monita zur Erledigung befördert worden sind, sein Bewenden.

Hannover, den 11ten November 1825.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Domainen-Cammer.

Schulte.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 14.

Hannover, den 30sten November 1825.

(17.) Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer an sämmtliche Aemter und Renteien, die den Rentei-Registern zu prämittirenden Monita generalia betreffend. Hannover, den 11ten November 1825.

Die den Amts-Registern bisher prämittirten Monita generalia, einige allgemeine Anordnungen über das Domanial-Rechnungs-Wesen enthaltend, sind durch die unterm 18ten April 1823 allerhöchsten Orts emanirten Reglements nicht mehr allenthalben anwendbar geblieben und werden daher hiermit ausdrücklich aufgehoben.

Die statt derselben entworfenen neuen Monita generalia gehen den Ämtern und Renteien hierneben zu, und haben sich dieselben danach zu achten, die Renteien auch solche den künftigen Rentei-Registern zu prämittiren und daselbst deren Befolgung zu zeigen.

Insofern die Register vom 1sten Julius 1824—1825 schon soweit bearbeitet sind, daß die Versetzung daselbst nicht mehr geschehen kann ohne deren Einsendung zu verspäten: so müssen sie für das Mal wegbleiben, und kann es bei Anwendung der älteren Monitorum generalium sein Bewenden behalten.

Übrigens ist es nicht nothwendig, daß die Monita generalia einem jeden Geld-Register-Jahrgange ausführlich vorgesetzt werden, sondern es genüget, daß solches ein Jahr-ums andere geschehe; nur muß die Beantwortung so abgefaßt werden, daß der Gegenstand des betreffenden Moniti generalis daraus abgenommen werden kann.

Hannover, den 11ten November 1825.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Domainen-Cammer.

Schulte.

Digitized by Google

Monita generalia,

wie solche den Rentei-Registern künftig zu prämittiren sind.

I.

Die Bewohner herrschaftlicher Official- und Pacht-Gebäude sind verpflichtet, dieselben auf ihre Kosten in Dach und Fach, auch in Ansehung der kleinen Reparaturen in baulichem Wesen zu erhalten, die etwanigen Reparaturen der Art sofort vorzunehmen und dadurch größerem Schaden zeitig vorzubeugen. Wenn diesem von Seiten eines Bewohners eines herrschaftlichen Official- oder Pacht-Gebäudes nicht gehörig nachgekommmen wird: so hat derselbe zwar die durch eine Vernachlässigung seiner Seits entstandenen größeren Kosten ebenfalls zu tragen; da es aber demungeachtet erforderlich ist eine desfallsige Aufsicht führen zu lassen: so hat der Rentmeister von einem jeden solchen Bewohner herrschaftlicher Gebäude in seinem Rentei-Bezirk eine Designation der in dem abgelaufenen Register-Jahre behuf solcher Reparaturen ex propriis gemachten Verwendungen zu begehren und diesem monito generali beizulegen.

Diese Designation muß vom ersten Beamten, oder wegen der von demselben selbst bewohnt werdenden herrschaftlichen Gebäude von einem der anderen Beamten, in deren Ermangelung vom ersten Amts-Unterbedienten, jeden Falls aber von dem betreffenden Landbau-Bedienten unterschrieben und als richtig attestirt seyn.

II.

Es soll dem Geldregister eine Tabelle vorgesetzt werden, aus welcher zu ersehen, wie viel Feuerstellen an Meiern, Halbmeiern, Vollköthnern, Halbköthnern, Brinksitzern, Anbauern, oder wie die Namen der Stellen nach Maßgabe der verschiedenen Provinzen vorkommen mögen, im Amte überhaupt und in jeder Ortschaft besonders vorhanden, auch wie viel davon bebauet und nicht bebauet oder wüste sind.

In dieser Tabelle sind die jährlich durch Ab- und Zugang etwa eintretenden Veränderungen, unter Hinweisung auf die betreffenden Register-Belege, zu bemerken.

III.

Wenn dem Rentmeister Fälle bekannt werden, da bisher wüste gelegene Höfe seiner Meinung nach bebauet, oder überhaupt in Benutzung der Domainen wesentliche Verbesserungen vorgenommen werden könnten: so hat derselbe dieserhalb an die Domainen-Cammer zu berichten. Damit jedoch dergleichen, so wie überhaupt die Berichts-Erstattungen der Renteien über Gegenstände der nicht zu ihrem Geschäftskreise

Digitized by Google

gehörigen Domanial-Administration, auf das Nothwendige beschränkt werden mögen, haben sie in allen solchen Fällen vorher mit dem Amte zu communiciren, und erst wenn dasselbe der Meinung der Rentei nicht wäre und daher die Sache nicht selbst aufnehmen wollte, der Rentmeister aber demungeachtet bei seiner Meinung glaubte verbleiben zu müssen, den Bericht zu erstatten.

In wiefern Fälle der Art im abgelaufenen Rechnungsjahre vorgekommen, ist bei diesem monito generali unter Angabe des dati und des Gegenstandes des Berichts anzuzeigen, in diesem selbst aber alle Mal der vorgängig mit dem Amte Statt gehabten Communication Erwähnung zu thun.

IV.

Den Registern müssen alle Rescripte, Resolutionen, Ordonnancen und sonstige Belege im Original beigelegt, zugleich aber auch beglaubte Copeien davon mit eingesandt werden, welche letztere der Rentei mit den Rentei-Exemplaren der Register wiederum zugehen. Ausgenommen davon sind nur die simplen Quittungen und diejenigen Belege, welche allein auf das vorliegende Register Bezug haben, daher eine Nachsicht derselben in künftigen Jahren nicht vorkommen kann. Die Beglaubigung der copeilichen Belege geschichet durch den Beamten, zu dessen Expedition die Domanial-Administration gehört, an welchen die Rentei sich daher zu wenden hat.

V.

In allen Fällen, da von der Domainen-Cammer Entscheidungen zweifelhafter Gegenstände pro principio erfolgen, oder von derselben eine solche sonstigen Orts erfolgte Entscheidung mitgetheilt wird, müssen die desfallsigen Rescripte, Resolutionen und sonstige Belege beständig allegirt, deren Inhalt im Context des Registers kurz aber deutlich angegeben, auch angeführt werden, welchem Register und unter welcher Nummer oder unter welchem Buchstaben sie angelegt sind. Ein Gleiches muß auch bei Dienst-Bestallungen, Contracten, Concessionen und Gnaden-Bewilligungen jeder Art, sofern solche auf mehrere Jahre gültig sind, geschehen.

VI.

Damit die Cautions-Verhältnisse sowohl der Rentmeister, als auch der Haupt- und Haushalts-Pächter, imgleichen aller derjenigen, welche ihre Pachtgelder unmittelbar zur General-Casse liefern, beständig vor Augen bleiben, ist hierneben anzuführen und mit den ergangenen desfallsigen Rescripten und Declarationen zu belegen:

1) Wie hoch sich eines jeden der erwähnten Cautionspflichtigen Cautions-Summe belaufe;

2) auf welche Weise die Caution beschafft; und

Digitized by Google

3) unter welchem dato sie für berichtigt erklärt worden.

Wenn Veränderungen in den Personen der Caventen, oder mit den etwa zur Hypothek gesetzten Grundstücken vorgehen: so hat der Rentmeister, so weit es seine eigene Caution angehet, das Amt aber in Ansehung aller anderen Cautionen obgedachter Art, davon sofort eine Anzeige an die Domainen-Cammer gelangen zu lassen; auch ist bei diesem monito generali anzuführen, ob dergleichen Veränderungen eingetreten, und wann darüber berichtet worden. Die desfalls erforderlichen Notizen werden, mit Ausnahme dessen, was die eigene Caution des Rentmeisters betrifft, vom Amte mitgetheilt.

VII.

Bei jedem remittirten, dilatirten oder sonst in der Ausgabe abgesetzten Posten, mag solcher zu den gewöhnlichen praestandis, den Brüchen, oder den Pacht- und sonstigen Geldern gehören, muß die pagina des Registers, wo selbiger in Einnahme stehet, auch Nummer oder Buchstabe des denselben etwa betreffenden Beleges allegirt werden, damit man bei der Revision sich davon, daß es in der Hinsicht seine Richtigkeit habe, ohne Beschwerde überzeugen könne. Solchergestalt in Einnahme nicht nachgewiesene Absätze werden dem Rechnungsführer eben so ad restituendum gesetzt werden, wie solches mit überall nicht ratificirten, vom Rechnungsführer eigenmächtig zum Absatz gebrachten, etwa nicht erhobenen Rückständen nach den Vorschriften der Cammer-Ausschreiben vom 26sten August 1755 und 13ten November 1764 geschehen muß.

VIII.

Es müssen zwar alle in den Registern zur Ausgabe kommende Bau- und sonstige Kosten mit den nach erfolgter Revision der desfallsigen Rechnungen zu ertheilenden Ratificationen belegt werden. Wenn aber der Fall eintreten sollte, daß die Rechnungen der Art vor dem nothwendigen Abschluß der Register nicht aufgestellt und eingesandt, mithin eine schließliche Ratification nicht sollte eingeholt werden können: so sind die Rentei-Register danach nicht aufzuhalten, sondern es haben die Rentmeister unter Anzeige der Ursachen, welche das Amt der Rentei bescheinigen wird, bei der Domainen-Cammer darum nachzusuchen, daß ihnen erlaubt werden möge, die wirklich verwandten Kosten abschläglich ausgablich berechnen zu dürfen. Ganz ohne Ratification abgesetzte Kosten der Art aber werden dem Rechnungsführer ad restituendum, oder, dem Befinden der Umstände nach, dem Register-Überschusse zugesetzt.

IX.

Der Beantwortung und Erledigung der monitorum generalium et specialium muß die größte Sorgfalt gewidmet, und nach Maßgabe des unterm 11ten November 1825 über die Erledigung der monitorum zu den Rentei-Registern ergangenen Ausschreibens, auch der ältern Cammer-Ausschreiben vom 18ten Mai 1753 und 7ten November 1800, bei einem jeden genau angegeben werden, was zu dem Ende geschehen ist.

X.

Endlich wird die Vorschrift wegen der unmangelhaft bis zum letzten December nach dem Abschluß des Register-Jahrs erforderlichen Einsendung der Rentei-Register sammt Zubehör in Erinnerung gebracht, und ist, wie solchem nachgekommen, jedesmal hieneben anzugeben.

Digitized by Google